# Regierungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz

Gemäss Beschluss des Regierungsrats des Kantons Aargau vom 9. Dezember 2009, des Kantons Basel-Landschaft vom 1. Dezember 2009, des Kantons Basel-Stadt vom 15. Dezember 2009, des Kantons Solothurn vom 7. Dezember 2009.

Die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn,

gestützt auf Art. 48 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999  $^{1)}$  und Art. 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970  $^{2)}$ ,

vereinbaren:

# Erstes Kapitel: Grundsätze und Ziele der Zusammenarbeit

## § 1 Ziel der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz zielt darauf ab, Ziel der die Qualität, Effizienz und Effektivität der kantonalen Bildungssysteme Zusammenarbeit zu steigern und sie gemeinsam zu harmonisieren.

# § 2 Art der Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Die Zusammenarbeit erfolgt im Wesentlichen über

Art der Zusammenarbeit

 a) gegenseitige Absprachen vor wichtigen kantonalen bildungspolitischen Weichenstellungen,

<sup>1)</sup> SR 101

<sup>2)</sup> Rechtssammlung EDK 1.1.

- Anstösse zur schrittweisen Ausrichtung der kantonalen Gesetzgebungen auf gemeinsame Zielsetzungen,
- c) die, soweit sinnvoll, gemeinsame Planung von Entwicklungsprojekten und die diesbezügliche gemeinsame Ausarbeitung inhaltlich abgestimmter Vorlagen zu Handen der zuständigen kantonalen Organe,
- d) die Schaffung gemeinsamer Verfahren, Ausschüsse und Fachgruppen,
- e) die gemeinsame Vertretung der Interessen gegenüber dem Bund, der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) sowie deren Unterorganisationen.
- <sup>2</sup> Die Zuständigkeit kantonaler Gremien bleibt vorbehalten.

## § 3 Institutionalisierung der Zusammenarbeit

Institutionalisierung der Zusammenarbeit

- <sup>1</sup> Die Regierungen prüfen bis spätestens Ende 2013 die längerfristige Institutionalisierung der Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz.
- <sup>2</sup> Sie klären dabei insbesondere, wie die Abstimmung mit den bestehenden Organisationseinheiten der EDK erfolgt.

### § 4 Bereiche der Zusammenarbeit

Bereiche der Zusammenarbeit

- <sup>1</sup> Die Zusammenarbeit bezieht sich auf alle wesentlichen Entwicklungsprojekte
- a) der Förderung vor der Einschulung,
- b) des Kindergartens und der Primarstufe,
- c) der Sekundarstufe I,
- d) der Sekundarstufe II (Berufsbildung und Mittelschule).
- <sup>2</sup> Die zuständigen Departemente resp. Direktionen planen Entwicklungsprojekte in diesen Bereichen so weit sinnvoll gemeinsam.

# Zweites Kapitel: Organisation und Steuerung der Zusammenarbeit

# § 5 Organisation

Organisation

- <sup>1</sup> Oberstes Koordinationsorgan bildet der aus den Vorsteherinnen resp. Vorstehern der zuständigen Departemente resp. Direktionen zusammengesetzte Regierungsausschuss.
- <sup>2</sup> Die zuständigen Departemente resp. Direktionen richten ihre Organisation auf die Zusammenarbeit aus.
- <sup>3</sup> Sie richten im Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau ein gemeinsames Projektsekretariat ein.

## § 6 Tätigkeitsprogramm und jährliche Berichterstattung

<sup>1</sup> Der Regierungsausschuss legt jährlich ein Tätigkeitsprogramm fest. Er Tätigkeitsberichtet den Regierungen jährlich über den Stand der Arbeiten, insb. bezüglich der Zusammenarbeitsbereiche gemäss § 4.

Berichterstattung

<sup>2</sup> Die Berichterstattung erfolgt im übrigen im Rahmen des jeweiligen kantonalen Jahresberichts.

## § 7 Periodischer Bildungsbericht

<sup>1</sup> Der Regierungsausschuss unterbreitet den Regierungen periodisch einen Periodischer Bildungsbericht zum Bildungsraum Nordwestschweiz.

- <sup>2</sup> Der Bildungsbericht enthält eine datengestützte Analyse der kantonalen Bildungssysteme, Quervergleiche zu wichtigen Entwicklungsfragen sowie Aussagen zu allfällig erfolgten bildungspolitischen Entwicklungen in den einzelnen Kantonen und deren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit.
- <sup>3</sup> Auf dessen Basis nehmen die Regierungen eine Bewertung der bisherigen Zusammenarbeit vor und beschliessen gegebenenfalls eine Anpassung der Zusammenarbeitsvereinbarung.
- <sup>4</sup> Der Bildungsbericht wird den Regierungen in Abstimmung mit dem nationalen Bericht alle vier Jahre unterbreitet, erstmals 2015.
- <sup>5</sup> Er wird gemäss den jeweils geltenden kantonalen Anforderungen und Verfahren den Parlamenten zugeleitet.

#### § 8 Mitwirkung

Die zuständigen Departemente resp. Direktionen sorgen bei der Umset- Mitwirkung zung dieser Vereinbarung für einen angemessenen Einbezug von Vertretungen der politischen Mitwirkungsorgane, der Gemeinde- und Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen und weiterer betroffener Organisationen gemäss den jeweils geltenden kantonalen Vorgaben.

#### § 9 Information der Parlamente

Die zuständigen Departemente resp. Direktionen informieren die jeweili- Information der gen parlamentarischen Bildungskommissionen über wichtige Schritte und Parlamente Entwicklungen im Bildungsraum.

# **Drittes Kapitel: Finanzierung**

# § 10 Finanzierung

<sup>1</sup> Die Finanzierung gemeinsamer Projektkosten erfolgt, soweit die bezo- Finanzierung genen Leistungen nichts anderes gebieten, im Verhältnis der Einwohnerzahl der Vertragskantone. Es werden dazu nach Massgabe der kantonalen Kompetenzordnungen Projektvereinbarungen abgeschlossen.

- <sup>2</sup> Für die Finanzierung der allgemeinen Kosten der Zusammenarbeit leisten die Kantone einen jährlichen Beitrag. Dieser wird jeweils im Rahmen des ordentlichen Budgetierungsverfahrens festgelegt.
- <sup>3</sup> Für die Finanzierung des Projektsekretariats gemäss § 5 Absatz 3 trägt der Kanton Aargau 50 Prozent. Die übrigen Kosten werden gemäss Absatz 1 unter den Kantonen verteilt.

# Viertes Kapitel: Schlussbestimmungen

#### § 11 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von allen Regierungen unterzeichnet worden ist.

## § 12 Dauer und Kündigung

#### Dauer und Kündigung

- <sup>1</sup> Diese Vereinbarung gilt unbefristet.
- <sup>2</sup> Sie kann mit einer Frist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden, frühestens aber auf Ende 2013.
- <sup>3</sup> Die aufgrund dieses Vertrags eingegangenen und über dessen Dauer hinausgehenden Verpflichtungen sind auch nach einer allfälligen Auflösung des Vertrags einzuhalten.

# § 13 Austritt und Beitritt

#### Austritt und Beitritt

- <sup>1</sup> Tritt die Regierung eines Kantons gestützt auf § 12 Absatz 2 aus, führt dies nicht zu einer Auflösung dieser Vereinbarung.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Auflösung dieser Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aller beteiligten Regierungen.
- <sup>3</sup> Regierungen weiterer Kantone können mit Zustimmung der Regierungen aller bisheriger Vereinbarungskantone dieser Vereinbarung beitreten.